



Hochschule für Musik
Carl Maria von Weber Dresden

Promotionsordnung der Fakultät II

**Hochschule für Musik
Carl Maria von Weber Dresden**

Gemäß §§ 41 Abs. V, 14 Abs. IV des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. III der Grundordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden, hat der Senat der Hochschule im Einvernehmen mit den Fakultätsräten am 20.05.2025 die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen, die vom Rektorat am 22.05.2025 genehmigt wurde.

Genderhinweis: In diesem Dokument wird eine gendergerechte Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Diese Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

I.	Allgemeiner Teil.....	3
	§ 1 Verleihung des Doktorgrades	3
	§ 2 Promotionsstudiengang und Individualpromotion	3
	§ 3 Promotionskommission	3
	§ 4 Betreuerinnen/Betreuer, Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer.....	4
II.	Zulassung zur Promotion	5
	§ 5 Zulassungsvoraussetzungen	5
	§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren	6
	§ 7 Bestandteile des Promotionsverfahrens	7
	§ 8 Promotionsantrag	7
	§ 9 Veröffentlichungen im thematischen Umfeld.....	8
III.	Durchführung des Promotionsverfahrens.....	8
	§ 10 Begutachtung und Annahme der Dissertation	8
	§ 11 Rigorosum.....	10
	§ 12 Disputation	11
	§ 13 Bildung und Bekanntgabe des Gesamtergebnisses	12
	§ 14 Wiederholung.....	13
	§ 15 Fristversäumnisse und Nachteilsausgleich.....	13
	§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	14
IV.	Abschluss des Promotionsverfahrens	14
	§ 17 Veröffentlichung der Dissertation.....	14
	§ 18 Vollzug der Promotion – Aushändigung der Promotionsurkunde	15
	§ 19 Einsicht in die Promotionsakten	16
V.	Schlussbestimmungen.....	16
	§ 20 Ehrenpromotion	16
	§ 21 Widerspruch.....	16
	§ 22 Entzug des Doktorgrades	17
	§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	17
	ANLAGE 1: Titelblatt der Dissertation (Einreichungsexemplare).....	18
	ANLAGE 2: Titelblatt der Dissertation (Bibliotheksexemplare)	19
	ANLAGE 3: Promotionsurkunde.....	20

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden verleiht aufgrund einer selbständig erstellten, schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), einer öffentlichen Verteidigung dieser Arbeit (Disputation) sowie ggf. eines Rigorosums nach Veröffentlichung der Dissertation den akademischen Grad eines „Doctor philosophiae“ (Dr. phil.).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung der Doktorandin/des Doktoranden, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Weiterentwicklung des Wissenschaftsgebiets, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (3) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden kann gem. § 41 Abs. 8 SächsHSG Personen in Würdigung ihrer besonderen Verdienste um Wissenschaft, Kultur oder Kunst den akademischen Grad „Doctor philosophiae honoris causa“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsstudiengang und Individualpromotion

- (1) Die Promotion kann im Rahmen eines Promotionsstudiengangs oder als Individualpromotion durchgeführt werden. Der Promotionsstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Weiteres zum Promotionsstudiengang regelt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Die Option des Promotionsstudiengangs steht unter dem Vorbehalt von dessen Einführung durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden.
- (2) Die Promotionsleistungen können in den Fachgebieten Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Musiktheorie erbracht werden.
- (3) Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden findet in der jeweils gültigen Fassung in allen Prozessen des Promotionsverfahrens Anwendung. Ansprechpartner sind die oder der Vorsitzende der Promotionskommission sowie die Ombudspersonen der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden.

§ 3 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission setzt sich zusammen aus fünf promovierten Hochschullehrenden, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer künstlerischen Mitarbeiterin/einem künstlerischen Mitarbeiter und einer Vertreterin/einem

Vertreter der Doktorandenvertretung; die beiden letzteren wirken nur beratend mit. In der Kommission soll jedes der drei Promotionsfächer vertreten sein. Sie wird vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

- (2) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung zur Sitzung erfolgt spätestens eine Woche vorher schriftlich. Auf die Einhaltung der Einberufungsfrist kann durch einstimmigen Sitzungsbeschluss verzichtet werden. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erzielt, lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende erneut mit gleichem Gegenstand ein. Gem. § 55 Abs. 1 SächsHSG ist das Gremium in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern bei der Einberufung darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Promotionskommission beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden in offener Abstimmung. Stimmenthaltung gilt als negatives Votum. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende. Über die Beratungen der Promotionskommission wird ein Protokoll geführt. Über Anträge auf Zulassung zur Promotion sowie über eine Annahme der Dissertation (Festlegung der Note) kann die Promotionskommission im Umlaufverfahren entscheiden.
- (4) Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich.

§ 4 Betreuerinnen/Betreuer, Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer

- (1) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme des Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren und bestellt mindestens eine Betreuerin/einen Betreuer nach § 6 Abs. 1(e). Ihr obliegt die formale Bewertung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren. Wünsche der Antragstellerin/des Antragstellers sollen berücksichtigt werden.
- (2) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet, die eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter ist Mitglied der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden gem. § 50 SächsHSG. Hierbei ist die Betreuerin/der Betreuer automatisch die Erstgutachterin/der Erstgutachter. Vor der Bestellung der Gutachterinnen/der Gutachter ist deren mögliche Befangenheit zu prüfen.
- (3) Die Zweitgutachterin/Der Zweitgutachter wird im Rahmen des Promotionsantrages von der Promotionskommission eingesetzt (siehe § 8 Abs. 1). Die Gutachterinnen/Die Gutachter der Dissertation sind gleichzeitig die Prüferinnen/die Prüfer ggf. des Rigorosums und die Referentinnen/die Referenten der Disputation. Die Zweitgutachterin/Der Zweitgutachter

sollte nicht der gleichen Arbeitsgruppe oder dem gleichen Institut angehören wie die Erstgutachterin/der Erstgutachter. Die Zweitgutachterin/Der Zweitgutachter weist keine gemeinsame Publikation mit der Doktorandin/dem Doktoranden auf. In besonderen fachlich begründeten Fällen kann die Promotionskommission eine weitere ggfs. auswärtige Gutachterin/einen weiteren ggfs. auswärtigen Gutachter bestellen. Deren/Dessen Teilnahme an Rigorosum und Disputation ist prinzipiell möglich, aber nicht erforderlich.

II. Zulassung zur Promotion

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein mit einem Diplom-, Master- oder Magistergrad in einem der Promotionsfächer (Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Musiktheorie) oder ein mit dem Staatsexamen Lehramt Musik abgeschlossenes Hochschulstudium, das mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurde.
- (2) Inhaberinnen/Inhaber eines Bachelorabschlusses in einem der Promotionsfächer bzw. eines nicht-wissenschaftlichen Masterabschlusses müssen eine von der Dissertationsschrift verschiedene, mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertete wissenschaftliche Abschlussarbeit oder eine vergleichbare Leistung vorlegen. Sie müssen weiterhin an Lehrveranstaltungen gebundene Prüfungsleistungen, die auf wissenschaftliches Arbeiten im Sinne der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vorbereiten, im Umfang von 12 Credits nachweisen. Inhaberinnen/Inhaber eines Bachelorabschlusses können gem. § 41 Abs. 3 SächsHSG ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege der Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Bei Inhaberinnen/Inhabern eines nicht-wissenschaftlichen Masterabschlusses kann Satz 3 entsprechend angewendet werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 41 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5 Ziffer 2 SächsHSG besteht aus einer Prüfung durch die Promotionskommission, ob die eingereichten Unterlagen in Satz 1 und 2 hinreichende Fertigkeiten des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens im Sinne der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden erkennen lassen, sowie aus einem mündlichen Fachgespräch, das mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Je nach Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens kann die Kommission den Bewerberinnen/Bewerbern zusätzliche Studienleistungen auferlegen, die vor dem Einreichen der Promotion erfüllt sein müssen, und das Ablegen eines Rigorosums innerhalb des Prüfungsverfahrens zur Promotion festsetzen.
- (3) Zum Promotionsverfahren kann auch zugelassen werden, wer einen entsprechenden wissenschaftlichen Hochschulabschluss in einem anderen Fach vorweisen kann, der mindestens mit der Note 2,0 („gut“) bestanden wurde. In diesem Falle obliegt es der Promotionskommission, Auflagen von bis zu maximal 12 Credits (über einen Zeitraum von ca.

sechs Semestern) im gewählten Promotionsfach zu erteilen.

- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Examina entscheidet die Promotionskommission aufgrund einer Beurteilung der Examina durch die Zeugnisanerkennungsstelle.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Promotionskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Nachweise über das Vorliegen der in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen bzw. eine Absichtserklärung, die Auflagen nach § 5 bis zur Abgabe der Dissertation zu erfüllen,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherigen Studien einschließlich einer vollständigen Liste der bereits erfolgten wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Antragstellers,
 - c) eine Erklärung darüber, wann, wo und in welcher Weise sich die Antragstellerin/der Antragsteller bereits einem nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahren unterzogen hat, oder ob sie/er anderweitig in einem Promotionsverfahren steht,
 - d) ein Exposé des mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmten Promotionsprojektes (Darstellung von Kontext, Forschungsstand, Fragestellungen/Thesen, methodische Überlegungen, Literaturliste sowie Arbeitsplan).
- (2) Die Promotionskommission kann das Gesuch annehmen und der Antragstellerin/dem Antragsteller als Doktorandin/Doktorand zum Promotionsverfahren zulassen, wenn
- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt sind,
 - b) das Zulassungsgesuch mit den erforderlichen Anlagen nach Abs. 1 vorliegt,
 - c) sich die Antragstellerin/der Antragsteller nicht bereits erfolglos einem Promotionsverfahren in dem angegebenen oder einem vergleichbaren Arbeitsgebiet unterzogen hat oder anderweitig in einem Promotionsverfahren steht,
 - d) keine erkennbaren Gründe – insbesondere im Sinne der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden – vorliegen, die zur Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder zur Entziehung des Doktorgrades führen könnten.
- (3) Aufgrund der Angaben über die bisherigen Studien der Antragstellerin/des Antragstellers (siehe § 5) entscheidet die Promotionskommission über zusätzlich zu absolvierende Studien. Die Entscheidung der Promotionskommission über die Zulassung zum Promotionsverfahren nebst etwaigen Auflagen teilt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Antragstellerin/dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Mit der Annahme der Antragstellerin/des Antragstellers als Doktorandin/Doktorand übernimmt die Erstgutachterin/der Erstgutachter die Pflicht, für die Betreuung und die spätere Begutachtung zur Verfügung zu stehen. Die Betreuerin/der Betreuer ist zur angemessenen Beratung der Doktorandin/des Doktoranden verpflichtet. Innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung wird eine Betreuungsvereinbarung, in der die Rechte und Pflichten der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuerin/des Betreuers geregelt werden, geschlossen und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorgelegt. Die Betreuungsvereinbarung soll sich an den jeweils aktuellen Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft orientieren.

§ 7 Bestandteile des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren besteht aus:
- a) der Bestellung der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters (§ 8 Abs. 1),
 - b) der Annahme des Promotionsantrages (§ 8 Abs. 2),
 - c) der Abgabe, Begutachtung und Annahme der Dissertation (§ 8 Abs. 3 sowie § 10),
 - d) ggf. dem Rigorosum (§ 8 Abs. 4 sowie § 11),
 - e) der Disputation (§ 11),
 - f) der Bewertung der Prüfungsleistungen und Bekanntgabe des Gesamtergebnisses (§ 13),
 - g) der Veröffentlichung der Dissertation (§ 17) und
 - h) der Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 18).

§ 8 Promotionsantrag

- (1) Bevor der Promotionsantrag gestellt werden kann, muss die Doktorandin/der Doktorand einen Vorschlag für eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter vorlegen, über den die Promotionskommission in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 2 entscheidet.
- (2) Der Promotionsantrag ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission zu richten.
- (3) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
- a) eine in der Regel in deutscher Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation, Titelblatt siehe Anlage 1) in drei gleichlautenden gebundenen Exemplaren im Fotodruck sowie in elektronischer Form (durchsuchbare pdf-Datei; Verteiler: beide Gutachterinnen/Gutachter, Vorsitzende/Vorsitzender der Promotionskommission),
 - b) eine Zusammenfassung der Dissertation in elektronischer Form (Kernaussagen/Thesen; max. drei DIN-A4-Seiten),

- c) Nachweise über die von der Promotionskommission festgelegten Studien und Seminare gemäß § 6 Abs. 3,
 - d) eine Erklärung nachfolgenden Wortlauts:
 „Ich versichere, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel, einschließlich verwendeter KI-Software vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit – einschließlich Tabellen, Noten und Abbildungen –, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnungen kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keiner anderen Hochschule zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie, ggfs. abgesehen von einer durch die Promotionskommission auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation genehmigten Publikation, noch nicht – auch nicht teilweise – veröffentlicht worden ist. Die Promotionsordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden ist mir bekannt.“
- (4) Mit dem Promotionsantrag werden drei Themen für das Rigorosum in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer sowie in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 3 bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingereicht, so dies nach § 11 I erforderlich ist.
 - (5) Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die Gutachten noch nicht vorliegen.
 - (6) Über die Annahme oder Ablehnung des Promotionsantrages ist die Doktorandin/der Doktorand schriftlich zu informieren.

§ 9 Veröffentlichungen im thematischen Umfeld

Möchte eine Doktorandin/ein Doktorand vor der Veröffentlichung der Dissertation in deren thematischem Umfeld veröffentlichen, bedarf dies einer Genehmigung der Promotionskommission auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation.

III. Durchführung des Promotionsverfahrens

§ 10 Begutachtung und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen/die Gutachter begutachten die Dissertation. Die Gutachten werden unabhängig voneinander und ohne Kenntnis des anderen Gutachtens oder der anderen Gutachten erstellt. Sie empfehlen in ihren Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und schlagen deren Benotung vor. Die Gutachten sind innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung der Dissertation durch die Vorsitzende/dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorzulegen. Bei unzumutbarer Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt werden.

- (2) Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Prädikate (Noten):
- a) sehr gut – rechnerischer Faktor: 1,0
 - b) gut – rechnerischer Faktor: 2,0
 - c) genügend – rechnerischer Faktor: 3,0
 - d) ungenügend – rechnerischer Faktor: 4,0.
- (3) Die Dissertation ist zusammen mit sämtlichen Gutachten für eine Dauer von 14 Tagen auszulegen. Die Auslage erfolgt digital und ist unter den zur Einsichtnahme berechtigten Personen bekannt zu machen. Zur Einsichtnahme sind die Mitglieder der Promotionskommission und die promovierten Hochschullehrenden der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden berechtigt. Innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Auslage können begründete Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation schriftlich bei der Promotionskommission vorgebracht werden.
- (4) Nach Ablauf der Einsichtsfrist beruft die Vorsitzende/der Vorsitzende die Promotionskommission ein. Diese entscheidet aufgrund der vorliegenden Gutachten und gegebenenfalls weiterer Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt die endgültige Benotung der Dissertation fest. Bei unterschiedlicher Benotung durch die Gutachterinnen/die Gutachter ermittelt die Promotionskommission den rechnerischen Durchschnitt, der als Gesamtnote der Dissertation in die Gesamtbewertung eingeht. Dies kann auch in einem Umlaufverfahren entschieden werden.
- (5) Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn zwei Gutachterinnen/Gutachter das Prädikat „ungenügend“ vergeben. Wird dies nur von einer Gutachterin/einem Gutachter vorgeschlagen (siehe Satz 1), bestellt die Promotionskommission eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter. Empfiehlt diese/dieser die Dissertation zur Annahme, geht dessen Benotung ebenfalls in den rechnerischen Durchschnitt der Benotung der Dissertation ein.
- (6) Nach einer Ablehnung der Dissertation können die Gutachterinnen/die Gutachter eine Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorschlagen. Vertritt nur eine Gutachterin/ein Gutachter diese Auffassung, obliegt die Entscheidung der Promotionskommission.
- (7) Die Dissertation ist abzulehnen, wenn die Doktorandin/der Doktorand die Erklärung nach § 8 Abs. 3, Satz 4 verweigert oder die Promotionskommission feststellt, dass die Erklärung unrichtig ist.
- (8) Wird die Dissertation abgelehnt, teilt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission dies der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät II.
- (9) Eine erneute Einreichung der Dissertation ist möglich, wenn diese ausdrücklich nach Abs. 6 zur Überarbeitung zurückgegeben wurde und die Dissertation nach Rücksprache mit der

Betreuerin/dem Betreuer in den Teilen, die zur Ablehnung geführt haben, wesentlich verändert worden ist. Eine erneute Einreichung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum der ersten Ablehnung möglich. Wird auch diese Fassung von beiden Gutachterinnen/Gutachtern bzw. bei nicht eindeutigem Votum von der Promotionskommission abgelehnt, gilt das Promotionsgesuch als endgültig gescheitert. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich nach Abs. 8.

§ 11 Rigorosum

- (1) Promovierende, die als Zulassungsvoraussetzung im Sinne des § 5 (3, 4) einen Bachelorgrad oder einen nicht-wissenschaftlichen Master vorweisen, müssen im Rahmen des Prüfungsverfahrens ein Rigorosum ablegen.
- (2) Nach der Annahme der Dissertation nach § 10 Abs. 4 setzt die Promotionskommission den Termin für das Rigorosum fest und gibt diesen der Doktorandin/dem Doktoranden mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich bekannt.
- (3) Das Rigorosum dauert 90 Minuten und steht unter dem Vorsitz der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Promotionskommission bzw. seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters. Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission zugleich Betreuerin/Betreuer einer Dissertation, übernimmt die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende der Promotionskommission den Vorsitz des Rigorosums. Die Prüfung wird im Regelfall in deutscher Sprache durchgeführt und ist nicht öffentlich. Über Ausnahmen in Bezug auf die Sprache entscheidet die Promotionskommission. Die Mitglieder der Promotionskommission dürfen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Prüferinnen/Prüfer sind neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission die Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation, in jedem Fall die Betreuerin/der Betreuer. Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und den Prüferinnen/den Prüfern unterzeichnet.
- (4) Im Rigorosum weist die Doktorandin/der Doktorand breit gefächerte Kenntnisse im Promotionsfach nach. Der Inhalt des Rigorosums soll sich nicht direkt auf das Thema der Dissertation beziehen.
- (5) Im Anschluss an das Rigorosum beraten die Prüferinnen/die Prüfer darüber, ob die Prüfung bestanden wurde, und setzen im Einvernehmen die Note fest. Dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 10 Abs. 2. Wird kein Einvernehmen über die Note erzielt, wird die Gesamtnote des Rigorosums aus dem Durchschnitt der Bewertungen der einzelnen Prüferinnen/Prüfer gebildet. Für die rechnerische Ermittlung wird dabei nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unmittelbar nach dieser Beratung wird der Doktorandin/dem Doktoranden die Note des Rigorosums mitgeteilt.

- (6) Grundsätzlich kann das Rigorosum unter Verwendung von digitalen Übertragungstechnologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemeinen Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Dies wird nur der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter gestattet. Im Falle eines Nachteilsausgleichs (siehe § 15) ist dies auch für den Prüfling gestattet.

§ 12 Disputation

- (1) Nach der Annahme der Dissertation und der Festsetzung des Prädikates für selbige sowie nach dem erfolgreichen Abschluss des Rigorosums (sofern nach § 11 erforderlich) setzt die Promotionskommission den Termin für die Disputation fest und gibt diesen der Doktorandin/dem Doktoranden sowie der Fakultätsöffentlichkeit bekannt. Zwischen Festsetzung des Prädikates für die Dissertation bzw. dem erfolgreichen Abschluss des Rigorosums (sofern nach § 11 erforderlich) und Disputation sollen i.d.R. mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Zusammen mit der Einladung stellt die Promotionskommission der Doktorandin/dem Doktoranden die Gutachten als Grundlage für die Vorbereitung der Disputation zu. Die Zensuren sind in den Gutachten zu schwärzen.
- (2) Die Disputation ist öffentlich. Sie wird im Regelfall in deutscher Sprache durchgeführt. Über Ausnahmen in Bezug auf die Sprache entscheidet die Promotionskommission. Den Mitgliedern der Prüfungskommission für die Disputation wird vor der Disputation jeweils ein Exemplar der eingereichten Zusammenfassung der Dissertation in Thesenform zur Verfügung gestellt.
- (3) Den Vorsitz bei der Disputation führt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission. Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission zugleich Betreuerin/Betreuer einer Dissertation, übernimmt die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende der Promotionskommission den Vorsitz der Disputation. Sie/Er stellt auch die Einhaltung der in Abs. 5 angegebenen Zeiten sicher. Weitere offizielle Teilnehmer der Disputation sind die Mitglieder der Promotionskommission und ggfs. weitere am Promotionsverfahren beteiligte Gutachterinnen/Gutachter. Bzgl. der Beschlussfähigkeit gilt § 3 Abs. 3 analog.
- (4) Grundsätzlich kann die Disputation unter Verwendung von digitalen Übertragungstechnologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Mitglieder der Promotionskommission, die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter sowie Gäste dürfen digital an der Prüfung teilnehmen. Im Falle eines Nachteilsausgleichs (siehe § 15) ist dies auch für den Prüfling gestattet.

- (5) Die Disputation besteht aus
 - a) dem Referat der Doktorandin/des Doktoranden über die Dissertation (Autorin/Autor-Referat)
 - b) dem Verlesen einer Kurzfassung der Gutachten (ohne Nennung der Benotung),
 - c) der Erwiderung der Doktorandin/des Doktoranden und
 - d) einer Diskussion unter Leitung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Promotionskommission. An der Diskussion können sich alle der Disputation beiwohnenden Personen beteiligen.

- (6) Die Dauer der Autorin/des Autor-Referats beträgt 20 bis 30 Minuten. Die Dauer der Verlesung der Gutachten beträgt max. 20 Minuten. Die Gesamtdauer der Disputation soll 90 Minuten nicht überschreiten. Über Verlauf und Ergebnis wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der Protokollantin/dem Protokollanten und den anwesenden Gutachterinnen/Gutachtern unterzeichnet.

- (7) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende besitzt das Recht, bei der Disputation Fragen nicht zuzulassen, wenn diese auf den wissenschaftlichen Gegenstand nicht bezogen sind bzw. geeignet erscheinen, den ordnungsgemäßen Verlauf der Disputation zu beeinträchtigen.

- (8) Die Promotionskommission entscheidet unmittelbar nach Beendigung der Disputation in nicht öffentlicher Sitzung, ob die Bewerberin/der Bewerber bestanden hat und setzt im Einvernehmen die Note für die Disputation fest. Wird kein Einvernehmen über die Note erzielt, gilt § 12 Abs. 5 entsprechend. Dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 10 Abs. 2.

§ 13 Bildung und Bekanntgabe des Gesamtergebnisses

- (1) Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens ist das Bestehen von Dissertation, ggf. Rigorosum und Disputation jeweils mindestens mit dem Prädikat 3 (genügend).

- (2) Nach Vorliegen der Teilleistungen des Promotionsverfahrens legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Diese setzt sich aus der Gesamtnote der Dissertation mit dreifachem Gewicht, der Gesamtnote der Disputation mit einfachem Gewicht und ggf. der Gesamtnote des Rigorosums mit zusätzlichem einfachem Gewicht zusammen. Für die rechnerische Ermittlung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= magna cum laude (sehr gut),
bis einschließlich 2,5	= cum laude (gut),
bis einschließlich 3,0	= rite (genügend)
größer als 3,0	= non sufficit (ungenügend).

Die Gesamtbewertung „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) kann nur vergeben werden,

wenn sowohl die Dissertation als auch das Rigorosum (sofern nach § 11 erforderlich) und die Disputation mit „1,0“ (sehr gut) bewertet wurden.

- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Promotionskommission verkündet das Ergebnis der Disputation und das Gesamtergebnis, auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden auch öffentlich. Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid auszufertigen, der mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und spätestens 14 Tage nach der Disputation zu versenden ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) Abgesehen von nicht genügenden Prüfungsleistungen gelten das Rigorosum oder die Disputation als nicht bestanden, wenn die Doktorandin/der Doktorand zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint bzw. wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen. In diesem Fall ist der Nachweis durch eine qualifizierte ärztliche und im Zweifelsfall amtsärztliche Bescheinigung zu führen. Erkennt die Promotionskommission die jeweils vorgetragenen Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird das Rigorosum oder die Disputation nicht bestanden, so können sie einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens nach vier Monaten, spätestens binnen Jahresfrist möglich. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert; die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 15 Fristversäumnisse und Nachteilsausgleich

- (1) Fristversäumnisse, die die Doktorandin/der Doktorand nicht zu vertreten hat, werden auf Antrag an die Promotionskommission bei der Berechnung der Fristen nicht angerechnet. Zu den nicht zu vertretenden Gründen zählen neben Krankheit insbesondere Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen.

- (2) Macht die Doktorandin/der Doktorand glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit bzw. Betreuung eigener Kinder oder der Pflege naher Angehöriger nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet die Promotionskommission auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die Promotionskommission nach pflichtgemäßem Ermessen. (Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.) Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin/der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, kann die Promotionskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Der Doktorandin/dem Doktoranden werden die Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann sowohl über einen Verlag als auch digital über eine eigenständige Einspeisung in den sächsischen Dokumenten- und Publikationsserver Qucosa® (SLUB) erfolgen.
- (2) Der Vorsitzenden/Dem Vorsitzenden der Promotionskommission sind nach bestandener Prüfung binnen zweier Jahre zwei Pflichtexemplare der Publikation zu übergeben (Titelblatt siehe Anlage 2; Verteiler: Bibliothek der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden, Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden [SLUB]) bzw. im Falle einer digitalen Veröffentlichung den Zugang zu mindestens vier Exemplaren zu gewährleisten (Verteiler: Bibliothek der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden, Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden [SLUB], Deutsche Nationalbibliothek Leipzig und Frankfurt). Andere Publikationsformen bedürfen der Zustimmung durch die Promotionskommission. Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann die Promotionskommission auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden

eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wenn innerhalb der neuen Abgabefrist keine Publikation zustande kommt, erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

- (3) Die Arbeit muss vor der Drucklegung bzw. der Vervielfältigung der Betreuerin/dem Betreuer, vorgelegt werden. Diese/Dieser achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von den Gutachterinnen/den Gutachtern gemachten Änderungsvorschläge erfolgt. Sie/Er erteilt bei Vorlage des Revisionsabzugs bzw. der Druckvorlage das Imprimatur. Ein von ihr/ihm unterschriebener Revisionschein ist den Prüfungsakten beizugeben. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die Promotionskommission eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter mit den beschriebenen Aufgaben betrauen.
- (4) In die Pflichtexemplare ist nach dem Titelblatt das Originaltitelblatt der Dissertation einzufügen; hinzuzufügen ist der Termin der Disputation. Am Ende der Pflichtexemplare ist ein tabellarischer Lebenslauf der Bewerberin/des Bewerbers einzulegen. Aus dem Titelblatt oder dem Vorwort muss hervorgehen, dass es sich hierbei um eine an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden angenommene Dissertation handelt. Im Falle einer digitalen Veröffentlichung ist beides bei der Abgabe nach Abs. 2 in einem geeigneten Format beizufügen.

§ 18 Vollzug der Promotion – Aushändigung der Promotionsurkunde

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare bzw. der digitalen Veröffentlichung der Dissertationsschrift wird auf Anordnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Promotionskommission die Promotionsurkunde ausgefertigt. Sie wird mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen.
- (2) Die Urkunde benennt das Promotionsfach, enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion und den verliehenen akademischen Grad. Sie enthält das Datum der Disputation und trägt die Namen der Rektorin/des Rektors, der Dekanin/des Dekans sowie der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Promotionskommission. Einen Anhalt für ihre Gestaltung gibt Anlage 3.
- (3) Vor der Publikation gemäß § 17 kann eine auf zwei Jahre befristete vorläufige Promotionsbestätigung ausgestellt werden. Die endgültige Urkunde wird ausgefertigt, wenn die im § 17 genannten Verpflichtungen zur Veröffentlichung erfüllt sind.
- (4) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (5) Die Dekanin/Der Dekan oder die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission händigt der Doktorandin/dem Doktoranden die Urkunde in einer dem Anlass gemäßen Form aus. Ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich, kann die Urkunde auch auf dem

Postweg zugestellt werden. Die Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung überreicht. Ein viertes Exemplar verbleibt bei den Akten der Promotionskommission.

§ 19 Einsicht in die Promotionsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Doktorandin/der Doktorand auf Antrag Einsicht in die Akte nehmen.
- (2) Der Antrag soll in der Regel binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission gestellt werden. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Die Verleihung der Ehrenpromotion nach § 1 Abs. 2 bedarf des begründeten Antrags eines Mitglieds oder Angehörigen der Hochschule. Dem Antrag müssen die Promotionskommission, das Rektorat und der Senat der Hochschule zustimmen.
- (2) Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden sein.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch eine von der Rektorin/dem Rektor, der Dekanin/dem Dekan und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden unterzeichnete Urkunde mit Angabe der besonderen Verdienste, die zur Verleihung der Ehrenpromotion geführt haben. Die Form der Übergabe ist dem Anlass angemessen zu wählen.

§ 21 Widerspruch

Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) statthaft. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan einzulegen.

§ 22 Entzug des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn hierzu die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 SächsHSFG bzw. der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden § 10 Abs. 3 vorliegen.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Promotionsordnung vom 25.06.2012 außer Kraft.
- (2) Kandidatinnen/Kandidaten, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Ordnung stattgegeben wurde, können auf Antrag das Promotionsverfahren nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Fassung der Promotionsordnung ablegen.

Dresden, den 23.07.2025

Prof. Finn Wiesner
Dekan der Fakultät II

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

ANLAGE 1

**Titelblatt der Dissertation (Einreichungsexemplare)
zur Promotionsordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden**

(Titel der Arbeit)

Dissertation
zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors
der Philosophie an der
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

vorgelegt von

(Vorname, Nachname)

geb. am (Datum) in (Ort)

Betreuerin/Betreuer: (Name, Institution)

Gutachterin/Gutachter: 1. (Name, Institution)
2. (Name, Institution)

ANLAGE 2

Titelblatt der Dissertation (Bibliotheksexemplare)

zur Promotionsordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

(Titel der Arbeit)

Dissertation
zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors
der Philosophie an der
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

vorgelegt von

(Vorname, Nachname)

geb. am (Datum) in
(Ort)

Betreuerin/Betreuer: (Name, Institution)

Gutachterin/Gutachter: 1. (Name, Institution)
2. (Name, Institution)

Die Disputation fand am (Datum) unter Vorsitz von (Name) statt.

ANLAGE 3

Promotionsurkunde

zur Promotionsordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

verleiht

Frau/Herrn, geb. am in

mit dieser Urkunde
den akademischen Grad eines
doctor philosophiae (Dr. phil.)

nachdem in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren im Fach.....
durch die wissenschaftliche Arbeit zum Thema

.....
.....
.....

sowie durch das Rigorosum (sofern nach § 11 erforderlich) und die Disputation am
die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und mit dem Gesamtprädikat

.....

beurteilt wurde.

(Siegel)

Dresden, den

Der Rektor

Die Dekanin/Der Dekan
Der Fakultät II

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
der Promotionskommission

(Name)

(Name)

(Name)